

Kommunion die Wesenheit (*destructio victimae*) des Messopfers erblickt haben, wie Vedesma, Dominikus Soto u. a.; Bellarmin und Tournely behaupten, daß die *communio* des Priesters mindestens mit der *consecratio* mitwesentlich sei. Es hat hier keinen Zweck, diese Meinungen zu kritisieren. Jedenfalls ist die Kommunion zur *integritas* des Messopfers unerläßlich. Besteht probabilius die *essentia sacrificii missae* in *consecratione utriusque speciei*, so gehört probabilius die *sumptio sanguinis* zur Integrität des Messopfers. Die Messrubriken schreiben eigens vor, daß bei plötzlicher Erkrankung des Celebranten jeder beliebige, wenn auch nicht mehr nüchterne Priester das unterbrochene Opfer durch den Genuß der beiden Spezies vollenden soll.

Nach diesen *principia moralia et dogmatica* stellt der Teil der heiligen Messe unmittelbar nach dem *Domine non sum dignus* bis zum Schluß *longitudine et dignitate* eine *pars notabilis* dar.

Stift St Florian.

Prof. Dr Gspann.

X. (Absolution einer in Zivilehe lebenden Frau.)

Pelagia lebt in Zivilehe mit einem geschiedenen Manne, dessen erste Frau noch am Leben ist. Sie erkennt jetzt die Größe ihres Fehltrittes, bereut ihn aufs tiefste, leidet furchtbar in ihrer peinlichen Lage, wünscht vom ganzen Herzen, ihre Lage zu ordnen, sobald die Verhältnisse es gestatten, aber augenblicklich, behauptet sie, sei eine Trennung unmöglich, beteuert aber zugleich, daß sie schon seit sechs Jahren keinen ehelichen Verkehr mit ihrem vermeintlichen Gatten pflege. Sie wendet sich an ihren Pfarrer und bittet ihn, ihr die Beichte abzunehmen und die Lossprechung zu erteilen. — Kann und darf der Pfarrer dies tun?

Fürs erste ist zu unterscheiden zwischen einem öffentlichen Empfang der heiligen Sakramente und einer geheimen Bitte um die sakramentale Lossprechung. Vom ersten kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Denn durch das Eingehen der von der Kirche äußerst strenge unter Strafe der Ungültigkeit verbotenen Zivilehe hat Pelagia die Rechte der Kirche schwer verletzt und durch das Verbleiben in dieser Verbindung, welche in den Augen der Kirche und aller gläubigen Katholiken nur ein sündhaftes Konkubinat ist, gibt sie fortwährend öffentliches Mergernis und zählt unter die öffentlichen Sünderinnen, welche nach Verordnung und Praxis der Kirche im Interesse des allgemeinen, öffentlichen Wohles, zur Wahrung der kirchlichen Autorität, zur Vermeidung des Mergernisses usw. vom Empfang der heiligen Sakramente ausgeschlossen sind, solange sie sich nicht bekehren, die der Kirche zugesügte Unbill und das öffentliche Mergernis nicht gutgemacht haben.

Milder lautet das Urteil der Moralisten über die Zulassung der öffentlichen Sünder — allerdings unter Vorbehalt gewisser Gattungen — zum Bußsakramente, weil es seiner Natur nach geheim

ist. Nachdem Molin (de sacram.^s n. 37) über die Pflicht der Verweigerung der Sakramente gesprochen und als erste praktische Regel aufgestellt hat: „Peccatori publico, sive occulte sive publice petit, deneganda sunt sacramenta,“ sagt er später: „A prima regula excipiendum est sacramentum poenitentiae, ad quod non solum admitti debet, qui illud serio petit, sed per se quilibet etiam absolvendus est, qui judicatur dispositus.“ Ebenso Lehmkühn (Theol. mor. II¹¹ n. 58): „Poenitentiae sacramentum de se nunquam ita palam aut petitur, aut negatur: ibi igitur absolutio danda aut deneganda est pro dispositione, de qua inter solum confessorium et poenitentem constabit.“ Hiernach handelt es sich bei Gewährung oder Verweigerung der sakramentalen Losprechung an sich nur darum, ob beim Pönitenten die zum gültigen und würdigen Empfange des Sakramentes notwendige Disposition vorhanden ist oder nicht. Um jedoch hier ganz genau vorzugehen, ist eine weitere Unterscheidung zwischen der rein geistigen, inneren Verstandes- und Willensverfassung oder Disposition des Pönitenten und deren etwaigen oder zufälligen Rückwirkung nach außen, mit anderen Worten, zwischen den inneren Akten der Reue und des Vorsatzes und den aus ihnen per accidens fließenden Pflichten und Obliegenheiten nach außen, zur Flucht der Gelegenheit, Rückerstattung fremden Gutes, Gutmachung eines zugefügten Schadens an Ehre und Vermögen des Nächsten u. dgl. am Platze. Die erstere, die rein innere Disposition, macht ein wesentliches Element des Sakramentes aus, darf daher nie fehlen; die letzteren sind nur akzidentelle; sie können daher fehlen und fehlen tatsächlich, wenn sich aus den gebeichteten Sünden keine derartigen Pflichten ergeben. Für den Fall, als solche Obliegenheiten nach außen aus dem Bekenntnisse erwachsen, muß im Augenblicke der Losprechung der aufrichtige und ernstliche Wille, sie zu erfüllen (die verletzte äußere sittliche Ordnung wieder herzustellen usw.), als rein innere Gesinnung und Absicht gedacht, unbedingt vorhanden sein; in diesem Sinne genommen zählt er ja zu den inneren, für die Gültigkeit des Sakramentes im Subjekte notwendigen Elementen; die Verwirklichung und Ausführung dieses Willens jedoch, die eine Angelegenheit der äußeren sittlichen Ordnung ist, liegt außerhalb des Sakramentes und kann daher vorläufig fehlen. — Da nun streng genommen nach der Lehre der Theologie die Verwaltung des Bußsakramentes ein Werk des reinen Gewissensbereiches und ganz geheim ist, folglich einzig und allein von den psychologischen Bedingungen oder der inneren Verfassung des Pönitenten im Augenblicke der Beicht abhängt, so haben die Erwägungen und Rücksichten auf die äußere Ordnung dabei nur gerade so viel zu tun, als sie die inneren Dispositionen sicherstellen quoad intentionem et voluntatem; nicht aber ist notwendig, daß sie schon verwirklicht sind in executione.

Hiervaus folgt, daß man einem Sünder die Absolution geben kann, ja selbst muß, wenn er sein Vergehen aufrichtig bereut und

bekennt, den ernstlichen Willen hat, es gut zu machen, mit einem Wort, hic et nunc einen Seelenzustand darbietet, der die Gewähr für eine gültige und würdige Lossprechung bildet. Allerdings muß der Beichtvater gewissenhaft jene Vorsichtsmaßregeln treffen, welche ihm die Klugheit an die Hand gibt, um etwaige Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, die von außen her per accidens aus der geheim erteilten Absolution sich ergeben können.

Und in der That absolviert man Diebe, Betrüger, [Schadens]stifter, Verleumder, vielfach selbst Gelegenheitsfünder, wenn sie hic et nunc gut disponiert sind, ehe sie den aus ihren Sünden folgenden Pflichten nach außen nachgekommen sind, wenn sie nur ernstlich und aufrichtig versprechen, sie zu erfüllen, wann und wie es ihnen möglich ist.

Nun zu unserer Pelagia. Nach den Angaben des Falles bietet sie von ihrer Seite jene Seelenverfassung dar, welche zur Gültigkeit des Bußsakramentes notwendig ist: sie erkennt und bekennet ihre Sünden, bereut sie aufs bitterste, ist bereit, alles zu tun, um der beleidigten Kirche, der geärgerten christlichen Gesellschaft Genugthuung und Sühne zu leisten, sobald sich ihr die Möglichkeit dazu bietet.

Darf sich nun der Beichtvater, nachdem er sie über ihre diesbezüglichen Pflichten im einzelnen belehrt und durch das feierlich abgenommene Versprechen sich ihres guten und ernstlichen Willens vergewissert hat, wie z. B. beim Dieb und ähnlichen Sündern, statt der effektiven, die eben nicht möglich ist, mit der affektiven Sühne und Genugthuung begnügen und sie lossprechen? Zwei Bedenken scheinen entgegen zu stehen: Das Fortbestehen des öffentlichen Aergernisses auch nach der Absolution und positive kirchliche Vorschriften. So lesen wir bei Müller aus dem *Rituale Romanum*: „Caveat sacerdos, ne absolvat eos, qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant et scandalum tollant“, und speziell bezüglich der Zivilehe: „Qui matrimonium mere civile inire vel in eo persistere praesumunt, absolutione indigni sunt, nec in periculo mortis absolvi possunt, usquedum resipiscant ac praescriptionibus Ecclesiae se subicientes ad poenitentiam convertantur. S. Poen. in sua instr. die 15. Jan. 1866, n. 4.“ (Müller theol. mor. III. § 56, 3). Die Sinnesänderung (resipiscentia) und Bußgesinnung (poenitentia) ist wohl bei der Pelagia vorhanden, aber die öffentliche Genugthuung, die Hebung des Aergernisses, sowie die Erfüllung der für sie geltenden kirchlichen Vorschrift, sich von dem angeblichen Gatten zu trennen oder eine kirchlich gültige Ehe einzugehen, sind nach Angabe des Falles für sie unmöglich. Jedoch dürfte hier, wenn irgendwo, die Episkopie zulässig sein, die bekanntlich dann erlaubt ist, wenn infolge besonderer Umstände die Befolgung eines Gesetzes schädlich oder allzu hart würde, was gewiß hier der Fall ist. Es ist gewiß hart, die Frau bei ihrer großen Reue und Bußgesinnung, bei dem großen Kummer, den ihr ihre Lage bereitet, die sakramentale Lossprechung entbehren zu lassen;

schädlich, da unter diesen Umständen die Losspredung ein mächtiges, vielleicht das einzige Mittel ist, sie in ihrer gegenwärtigen guten Seelenstimmung zu erhalten und zu bestärken, vor Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung, vor gänzlichem Zerfall mit Religion und Kirche zu bewahren. Bezüglich der Fortdauer des öffentlichen Aergernisses wegen des Zusammenwohnens dürfte die Erwägung am Platze sein, daß sie, da sie dasselbe nicht freiwillig, sondern gezwungen und notgedrungen fortsetzt, nicht mehr die formelle Ursache des Aergernisses ist, daß sie es nicht so sehr gibt, sondern vielmehr nur zuläßt, weil sie es nicht hindern kann. — In Erwägung aller dieser Umstände dürfte somit an der Erlaubtheit der Losspredung kaum zu zweifeln sein; die Gültigkeit steht ohnehin nicht in Frage. — Wiederholt sei jedoch, daß dies nur gilt, wenn die angegebenen Umstände des Falles auf voller Wahrheit beruhen, wenn insbesondere die Unmöglichkeit einer sofortigen Trennung eine wirkliche, nicht eingebildete oder vorgebliche ist, und zweitens, wenn die sechsjährige Enthaltbarkeit außer Zweifel steht, so daß wenigstens moralische Sicherheit besteht, daß das fortgesetzte Zusammenleben keine nächste Gelegenheit zur Sünde für Pelagia bildet. Sollte es wieder eine solche werden, so ist sie verpflichtet, alle notwendigen Mittel dagegen anzuwenden, wie es überhaupt ihre Pflicht bleibt, alles anzuwenden, um aus ihrer gefährvollen Lage ehestens los zu kommen und so auch das öffentliche Aergernis nach Unlichkeit zu beheben. Die Klugheit erheischt ferner gebieterisch, daß beide, nicht nur der Beichtvater, wie dies selbstverständlich ist, sondern auch das Beichtkind, über die Losspredung vollkommenes Stillschweigen beobachten. Die Kundwerdung würde ein unvermeidliches Aergernis zur Folge haben; denn die den Beichtvater bestimmenden Gründe können anderen nicht mitgeteilt werden, und gesetzt auch, es könnte dies geschehen, so wäre der Großteil der Umgebung kaum imstande, sie zu begreifen und richtig zu würdigen. Endlich versteht es sich von selbst, daß die bedauernswerte Person trotz dieser geheimen Ausöhnung mit Gott im Bußgerichte alle üblen Folgen ihrer Lage auch in Zukunft tragen muß, solange diese in den Augen der christlichen Gemeinde öffentlich ärgerniserregend fortbesteht. Der Beichtvater wird wohl Sorge tragen, sie auch hierüber im einzelnen zu belehren, sowie ihr auch feste und entschiedene Verhaltensmaßregeln anzugeben, welche sie befolgen muß, falls sie auch in Zukunft von Zeit zu Zeit der sakramentalen Losspredung teilhaftig werden will. Gleichzeitig wird ihr der Beichtvater bedeuten müssen, daß er sie erst dann öffentlich zur heiligen Kommunion zulassen könne, wenn entweder die Trennung von ihrem „Gatten“ tatsächlich schon erfolgt oder doch so unmittelbar und sicher bevorstehend sei, daß dadurch jedes Aergernis in der Öffentlichkeit behoben scheint. (Frei bearbeitet nach l'ami du clergé, 1911, N. 33.)

Dr. Moisl.